



GEMEINDE EMBRACH

ALTES GEMEINDEHAUS HAUS- UND BENÜTZUNGSORDNUNG VOM 12. JANUAR 2011

1. Allgemeines

- 1.1 Über die Benützung des alten Gemeindehauses entscheidet die Liegenschafts-abteilung.
- 1.2 Mit der Benützung der Einrichtungen unterzieht sich der Veranstalter der Haus- und Benützungsordnung und der Tarifordnung. Für deren Einhaltung ist die Liegenschafts-abteilung zuständig.
- 1.3 Für die Benützung der Räume werden Mietgebühren gemäss separater Tarif-ordnung erhoben.
- 1.4 Diese Haus- und Benützungsordnung bezieht sich auf die folgenden Räumlich-keiten:
 - Die Räume im Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und Dachgeschoss
 - Die WC-Anlagen im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss

2. Nutzungsmöglichkeiten

- 2.1 Der Raum im Erdgeschoss steht zur Verfügung für

- Bankette
- Hochzeiten
- Vereinsanlässe
- Versammlungen, Tagungen, Konferenzen
- Ausstellungen

Über andere Nutzungen entscheidet fallweise die Liegenschafts-abteilung.

- 2.2 Der Raum im 1. Obergeschoss steht zur Verfügung für

- Hochzeiten
- Ausstellungen

Über andere Nutzungen entscheidet fallweise die Liegenschafts-abteilung.

- 2.3 Der Raum im 2. Obergeschoss steht zur Verfügung als

- Sitzungszimmer für Vereine und Parteien.

Über andere Nutzungen entscheidet fallweise die Liegenschafts-abteilung.

- 2.4 Die Räume im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss sind für maximal 60 Teilnehmer, der Raum im 2. Obergeschoss für maximal 25 Teilnehmer ausgerüstet. Als technische Hilfsmittel steht ein Hellraumprojektor samt Leinwand zur Verfügung (beim Hauswart/bei der Hauswartin anfordern).
- 2.5 Die entsprechende Möblierung der Räume hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Es stehen Tische und Stühle zur Verfügung.
- 2.6 Für die Nutzungsdauer der Räume gilt die ordentliche Schliessungsstunde 24.00 Uhr. Verlängerungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.
- 2.7 Den Anweisungen des Hauswartes/der Hauswartin ist strikte Folge zu leisten.

3. Bewilligungsverfahren

- 3.1 Gesuche um Überlassung eines Raumes sind der Liegenschaftenabteilung bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass auf dem entsprechenden Formular einzureichen. Reservationen sind erst mit der schriftlichen Bestätigung gültig.
- 3.2 Die Liegenschaftenabteilung ist befugt, Veranstaltungen abzulehnen oder notfalls abubrechen, wenn diese gegen die guten Sitten verstossen, dem Ansehen der Gemeinde schaden oder für die einwandfreie Abwicklung des Anlasses keine Gewähr geboten werden kann.
- 3.3 Aufgrund der Benützungsbewilligung öffnet der Hauswart/die Hauswartin den entsprechenden Raum und nimmt diesen im Anschluss an den Anlass wieder ab (s. Abschnitt 5).
- 3.4 Bei entgeltlicher Abgabe von Speisen und Getränken gelten die Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes.
 - Festwirtschaftsbewilligung, einzureichen bei der Gesundheitsbehörde Embrach.
 - Polizeibewilligung (Verlängerung oder Aufschub der Polizeistunde), einzureichen bei der Polizeiabteilung der Gemeinde Embrach.

4. Benützungstarife

- 4.1 Die Benützungs- und allfällige weitere Gebühren und Kosten sind in der Tarifordnung festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Benützungsordnung bildet.

- 4.2 Die Benützer haben jeweils eine mündige Person zu bezeichnen, welche gegenüber der Gemeinde Embrach verantwortlich ist.
- 4.3 Die Benützungsgebühr ist vor dem Anlass der Gemeindegutsverwaltung Embrach einzuzahlen.
- 4.4 Bei Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 25 % der publizierten Mietansätze in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigen Absagen (weniger als 4 Wochen vor dem Anlass) wird eine Umtriebsentschädigung von 50 % der publizierten Mietansätze verrechnet.

5. Benützungsordnung

- 5.1 Die Übernahme der Lokalitäten ist durch den Veranstalter direkt mit dem Hauswart/der Hauswartin zu vereinbaren. Letztere(r) händigt bei der Öffnung des Raumes die Schlüssel aus. Gleichzeitig ist die Rückgabe des Lokales und der Schlüssel festzusetzen.
- 5.2 Bei allen Anlässen haben die Veranstalter in und um das alte Gemeindehaus für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Um Belästigungen der Anwohner durch Lärm zu vermeiden, dürfen die Fenster ab 22.00 Uhr nicht mehr geöffnet werden.
- 5.3 Das Mobiliar in den Räumen ist im Anschluss an den Anlass nach den Weisungen des Hauswartes/der Hauswartin zu verstellen.
- 5.4 Für das Parkieren von Personenwagen stehen die Parkplätze um das Gemeindehaus (gemäss gültiger Parkierungsbewirtschaftung) sowie der Parkplatz Winklerstrasse zur Verfügung. Ausserhalb der Schulzeiten steht auch der Platz östlich des Primarschulhauses Dorf als Autoabstellfläche zur Verfügung.
- 5.5 Der Liegenschaftsabteilung und dem Hauswart/der Hauswartin ist der Zutritt zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewähren.
- 5.6 Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die von ihm benützten Räumlichkeiten besenrein zu säubern. Ebenfalls sind die WC- Anlagen sauber und gereinigt abzugeben. Bei grösserer Verunreinigung sind die Anweisungen des Hauswartes/der Hauswartin zu befolgen.
- 5.7 Die Abnahme der Räumlichkeiten bzw. des Inventars erfolgt durch den Hauswart/die Hauswartin. Notwendige Nachreinigungen können durch den Hauswart/die Hauswartin verfügt werden. Allfällige Kosten werden dem Veranstalter nachbelastet.

- 5.8 Kosten für Schäden an Mobiliar oder Einrichtungen sind im Mietpreis nicht enthalten.

6. Feuerpolizei

- 6.1 Dekorationen sind durch den Feuerschauer kontrollieren und abnehmen zu lassen. Den Brandschutzvorschriften der kantonalen Feuerpolizei betreffend Dekoration in Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung ist Folge zu leisten.
- 6.2 Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.
- 6.3 Gekennzeichnete Fluchttüren und Fluchtwege sind, gemäss Brandschutzrichtlinien der kantonalen Feuerpolizei, jederzeit freizuhalten.

7. Haftung/Versicherung

Die Gemeinde Embrach übernimmt keinerlei Haftung. Der Veranstalter ist für Schäden, und zwar auch solche, die von seinen Gästen verursacht wurden, voll haftbar. Der Veranstalter ist verpflichtet, für den notwendigen Versicherungsschutz besorgt zu sein.

8. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten, welche sich aus den Benützungsvereinbarungen ergeben, gilt der Gerichtsstand Bülach.

9. Inkraftsetzung

Das Reglement wird auf den 01. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die Haus- und Benützungsordnung vom 20.10.2004 sowie alle in Widerspruch dazu stehenden Anordnungen und Weisungen.

Embrach, 12. Januar 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

E. Büchi

H.P. Good



Tarifordnung altes Gemeindehaus

vom 12. Januar 2011

| Benützerkreis | Benützerkreis | Benützerkreis | Benützerkreis |
|---|--|---|--|
| A | B | C | D |
| Ortsvereine Ortsparteien Reformierte Kirchgemeinde Embrach Römisch-katholische Kirchgemeinde Embrach Primarschule Embrach Sekundarschule Embrach | Ortsansässige Personen Ortsansässige Firmen | Auswärtige Personen, Firmen, Vereine, Parteien | Veranstalter mit kommerziellem Charakter |

Erdgeschoss

Raum für max. 60 Personen

Nutzung: Ausstellungen, Vorträge, Konferenzen, Tagungen, Bankette etc.

| | | | | |
|---|--------|--------|--------|--------|
| Grundgebühr | 150.00 | 200.00 | 250.00 | 300.00 |
| Bei einem mehrtägigen Anlass, ab 2. Tag | 50.00 | 100.00 | 125.00 | 150.00 |
| 1 Veranstaltung (1 Tag) pro Kalenderjahr gratis | | | | |

1. Obergeschoss

Raum für max. 60 Personen

Nutzung: Ausstellungen, Hochzeiten

| | | | | |
|---|--------|--------|--------|--------|
| Grundgebühr | 150.00 | 200.00 | 250.00 | 300.00 |
| Bei einem mehrtägigen Anlass, ab 2. Tag | 50.00 | 100.00 | 125.00 | 150.00 |

Dachgeschoss

Raum für max. 25 Personen

Nutzung: Sitzungen, Proben, Konferenzen, Tagungen etc.

| | | | | |
|-------------|--------|-------|--------|---|
| Grundgebühr | gratis | 50.00 | 100.00 | - |
|-------------|--------|-------|--------|---|